

# Studien zum habsburgischen Hausrecht

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **25 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-75682>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Studien zum habsburgischen Hausrecht.

Von *Bruno Meyer*.

## I. Die Ermordung Albrechts in Windisch.

Am ersten Mai des Jahres 1308, dem Tage der Apostel Philipp und Jakob, befand sich König Albrecht auf dem Schlosse zu Baden<sup>1</sup>. Er stand mitten in den Vorbereitungen für einen Feldzug nach Thüringen und Böhmen, um dem Reiche die Ruhe und seinem Hause die Krone der Przemysliden von neuem zu sichern<sup>2</sup>. Am Vormittag dieses Tages scheint ihm sein Neffe, der junge Herzog Johannes, das Begehren um Übergabe eines Teiles oder des ganzen Erbes gestellt zu haben und Albrecht dürfte ihn in wohlwollender Weise auf später vertröstet haben<sup>3</sup>. Johannes aber war von dieser

---

<sup>1</sup> Über König Albrecht vgl. die ausgezeichnete Arbeit von Alfred Hessel, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg*, München 1931. Dort sind auch die Quellen und die ältere Literatur vollständig angegeben.

<sup>2</sup> Diese ganzen politischen Zusammenhänge werden hier stillschweigend vorausgesetzt, da sie sich bei Hessel mit aller Deutlichkeit dargestellt finden. Diese Arbeit will nur die rechtliche Seite des Konfliktes zwischen Albrecht und seinem Neffen noch näher untersuchen. Es ist aber unbedingt nötig, daß sich der Leser darum bemüht, in das ganze politische Geschehen jener Zeiten hineinzukommen, bevor er sich ein Urteil anmaßt. Man wird der Politik Albrechts nicht gerecht, wenn man sie nur von den Ergebnissen aus betrachtet, weil sein vorzeitiger Tod sein ganzes Bestreben, wieder an der hochmittelalterlichen Königsgewalt anzuknüpfen, zu nichte gemacht hat und so die innen- und vor allem außenpolitischen Opfer, die er dafür gebracht hat, allzu sehr im Vordergrund stehen. S. auch unten Anm. 22.

<sup>3</sup> Alle Quellen berichten, daß Herzog Johannes von Albrecht vergeblich die Herausgabe von Erbgut verlangt habe, doch sind die Angaben darüber verschieden. Vgl. dazu Anm. 9. Nach Mathias von Neuenburg (*MG. Scr. rer. Germ. N. S. 4*, S. 70) vertröstet Albrecht Johannes auf die Zeit nach dem böhmischen Kriege und verspricht ihm die Führung über hundert Helme in diesem Feldzuge; nach Johann von Victring, *Liber cert. hist.* (*MG. Scr. rer. Germ. in us. schol. II*, S. 3; I, S. 385), will er ihm sein Erbe noch vermehren; Ottokars österreichische Reimchronik (*MG. Deutsche Chroniken*

Antwort sehr enttäuscht und als der König ihm und den übrigen beim fröhlichen Mahle nach Ritterart Kränze auf das Haupt legte, fühlte er sich im Herzen verletzt<sup>4</sup>.

Wie der König am Nachmittag seiner Gemahlin entgegenreiten wollte, gelang es Herzog Johann, zusammen mit den Edelleuten Rudolf von Wart, Rudolf von Balm, Walter von Eschenbach und dem Ritter Konrad von Tegerfeld<sup>5</sup>, die Überfahrt über die Reuß

---

V/2 94162 ff.) bringt beide Motive, während die Chronik von Fürstenfeld (Böhmer, Font. rer. Germ. 1, S. 28) u. andere Quellen nur die Vertröstung erwähnen.

<sup>4</sup> Der Zwischenfall mit den Kränzen wird von Mathias von Neuenburg, Johann von Victring und der Reimchronik Ottokars berichtet, während die Chronik von Zwettl (MG. SS. 9, S. 663) nur ein fröhliches Mahl anführt. Über die Zahl der mit Kränzen geschmückten Gäste sind sich die Quellen nicht einig. Es scheint, daß offenbar der König und Herzog Johannes diese Geste anders beurteilten. Für den König war das Schmücken und Bekränzen beim Mahle eine Rittersitte, die wohl auf eine Nachahmung der Antike zurückgeht, oder wie Johann von Victring meint, eine Feier des Maienanfanges (Rec. A, II, S. 3), während Herzog Johannes den Kranz als eine Anspielung auf seine Jugend empfunden haben dürfte. Schon die eine Überlieferung des Johannes von Victring (Rec. B, D, A 2, I, S. 384) berichtet, daß er ihn so aufgefaßt habe und auch die moderne Volkskunde (nach freundlicher Mitteilung von Herrn P. D. Dr. Richard Weiß) würde das gleiche vermuten.

Wieweit der Mordplan noch dadurch beeinflusst worden ist, läßt sich wohl nie mehr feststellen. Die Wahrscheinlichkeit spricht doch eher dafür, daß er an diesem Tage, sei es nach der Abweisung oder nach dieser vermeintlichen Kränkung, gefaßt worden ist, auch wenn die Chronisten längere Zeiten, ja sogar einen früheren Mordplan (Ottokar, Reimchronik 94010 ff.) annehmen. Das gehört in das Kapitel der damals erlaubten Ausschmückungen, die sich daneben besonders in den verschiedenen vergeblichen Warnungen Albrechts (Johannes von Winterthur, MG. Scr. rer. Germ. N. S. III, S. 68/69 und besonders bei Ottokar, Reimchronik 94034 ff., 94291 ff. u. 94375 ff.) ausdrücken.

<sup>5</sup> Diese Aufzählung der Täter hält sich an die sicherste Quelle, nämlich die Ächtungsurkunde (MG. Const. 4, S. 281 f.; ZUB VIII, S. 262 f.; Fontes rer. Bern. IV, S. 374). Die erzählenden Quellen erwähnen alle den Ritter Konrad von Tegerfelden nicht. Mathias von Neuenburg zählt noch einen Diener Rudolf von Warts mit dem Namen Ruelassingen auf und nennt auch dessen Hinrichtung zu Othmarsheim (MG. Scr. rer. Germ. N. S. 4, S. 72 u. 74). Da tatsächlich ein Ulrich von Ruelassingen in einer nach der Tat ausgestellten Urkunde (Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen

so zu gestalten, daß sie mit dem nichtsahnenden König voraus auf die Hochebene von Windisch hinaufstiegen<sup>6</sup>. Hier, wo später das Kloster Königsfelden errichtet wurde, fielen sie ihm offen in die Zügel und töteten ihn<sup>7</sup>.

Bünde I, 87) Rudolfs von Wart vorkommt, so dürfte auch diese Einzelheit des Mathias von Neuenburg stimmen.

Nach dem gleichen Chronisten nimmt Walter von Eschenbach unter den Königsmördern eine Sonderstellung ein. Ihm wurde am gleichen Tage wie Johannes eine Bitte durch den König abgeschlagen und er soll bei der Tat keine Hand an den König gelegt haben (S. 71/72). Er befindet sich auch nach der Tat in einer besonderen Lage, die vielleicht damit in Zusammenhang stehen könnte. Vgl. darüber Anm. 64.

<sup>6</sup> Die Tatsache, daß der König allein und ohne Gefolge angegriffen werden konnte, hat bei den Chronisten verschiedene Erklärungen. Nach Mathias von Neuenburg setzten die Verschworenen zuerst vor dem König über die Reuß, bei Johann von Victring, Ottokar und den Chroniken von Zwettl und Erfurt (*Monumenta Erphesfurtensia*, MG. Scr. rer. Germ. in us. schol. (1899), S. 334) fahren die Verschwörer mit dem König auf dem ersten Schiff hinüber. Bei Ottokar und der Chronik von Zwettl werden weitere Mitfahrer abgewiesen und Ottokar malt sogar aus, wie Herzog Johannes die Rückfahrt des Fährschiffes verzögert, um Vorsprung zu gewinnen! Die Berner Fortsetzung des Martinus Polonus (vgl. *Anzeiger f. Schweiz. Gesch.* 4, S. 331) dagegen hat eine ganz andere Erzählung, daß die Mörder den König zu einem Gespräch von der Straße weggelockt hätten.

<sup>7</sup> Auch über die Ermordung stimmen die erhaltenen Berichte nicht überein. Johann von Victring erzählt, daß Johannes dem König den Dolch in die Brust stieß und daß dieser ohne Hilfe zu erlangen blutüberströmt noch bis auf die Höhe gelangt sei. Verwandt damit ist der Bericht von Zwettl, wonach ihn ebenfalls zuerst Johannes mit dem Dolche durchstieß und ihm dann seine Begleiter in Wut Wunden schlugen. Die Chronik von Erfurt läßt den Mord auf dem Wasser geschehen. Am plastischsten ist der Text des Mathias von Neuenburg. Hier gibt Rudolf von Wart nach der Überfahrt das Zeichen mit der Frage: Wie lange soll dieses Aas noch reiten? Sein Diener Ruelassingen hält den König an, Johannes durchbohrt ihm den Hals, Ulrich von Balm teilt ihm mit dem Schwert Schädel und Gesicht, während Walter von Eschenbach dasteht, ohne den König zu verletzen. Die mit diesem Bericht eng verwandte Darstellung des österreichischen Reimchronisten ist trotz größerem Ausmalen schlechter. Bei diesen beiden stirbt der König in den Armen des Bischofs von Straßburg, bei Johann von Victring (*Rec. B, D, A 2*) in denen des Bischofs von Speyer und bei der Chronik von Zwettl im Schoß eines gemeinen Knechtes. Wie schon der Herausgeber der Reimchronik (S. 1229 Anm. 5) mit Recht bemerkt, ist diese Darstellung neben der Überlieferung von den geistlichen Spekula-

Die alten Berichte über diese Mordtat erlauben uns nicht, die damaligen Geschehnisse bis in alle Einzelheiten sicher zu erkennen. Die Darstellungen haben natürlich schon ihre Veränderungen erfahren, bis sie zu den Ohren der Chronisten gelangten und diese schufen wieder ihr persönliches Bild von den Ereignissen<sup>8</sup>. In einem einzigen Punkte, dem Grunde zur Tat, aber sind sie jedoch einig. Herzog Johannes hat einen Teil oder sein ganzes Erbe in die eigene Hand bekommen wollen und der König hat ihm das nicht zugestanden<sup>9</sup>. Es ist daher doch wohl richtig, einmal die

tionen der Verfasser beeinflußt, die den Tod Albrechts als Strafe (Mon. Erphesfurtensia, S. 698), als Strafe mit der Möglichkeit der Gnade (Cont. Zwettl., S. 663) oder den Tod in den bischöflichen Armen mit Reue und Buße (Ottokar, Reimchronik 94725 ff.) als Erlösung des Königs deuten. Mathias von Neuenburg dürfte wohl auch hier am meisten Glauben verdienen.

Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde III/2, S. 401 Anm. 5, schließt aus dem Befund der Gräberöffnung zu Speyer von 1737, daß die Darstellung des Mathias mit den Verletzungen des Schädels Albrechts übereinstimme. Die im Jahre 1900 stattgefundenene neue Öffnung ergab jedoch nach genauer anthropologischer Untersuchung, daß der verletzte Schädel einem Greis, und zwar Rudolf von Habsburg, zukommen muß. Die Beschädigungen stammen wohl aus dem Jahre 1689, als die Kaisergräber durch die Franzosen in sinnloser Weise verwüstet wurden. (Vgl. H. Grauert, Die Kaisergräber im Dome zu Speyer in Sitzungsberichte d. Akademie München, phil. hist. Kl. 1900, S. 580/581).

<sup>8</sup> Wie jeder Mord eines Staatsoberhauptes, so hat natürlich auch der Tod Albrechts die Zeitgenossen stark beschäftigt. Die Chroniken suchen deshalb nicht nur auszumalen, sondern auch zu begründen und zu vergleichen. Die Chronik von Zwettl bringt den Tod in Zusammenhang mit der Begünstigung der Juden durch Albrecht und verbindet sie mit der Klage Davids um den von Joab getöteten Abner (S. 663/4), Johann von Victring führt die Tat auf Einflüsterungen Satans zurück und vergleicht sie der Ermordung Amasams durch Joab (S. 385/86), die Chronik von Fürstenfeld nimmt ebenfalls die Einwirkung Satans an und zieht die Tat Kains heran. Am weitesten geht natürlich der Reimchronist Ottokar, der den Einfluß Satans in köstlicher Weise ausmalt und die Tat dem Verrat des Judas und der Ermordung Abels vergleicht (93765—94790).

<sup>9</sup> Nach Mathias von Neuenburg forderte er Burgen der Herrschaft Kiburg aus der Morgengabe seiner Mutter (S. 69/70), nach der Chronik von Fürstenfeld (S. 28) einen Teil seines Erbes, nach Johann von Victring (Rec. B, D, A 2) verlangte er von seinem Vormund seine Herrschaft oder den Anteil an der gemeinsamen Herrschaft oder (Rec. A) seine väterlichen Güter

ganze Frage des damaligen Haus- und Erbrechtes aufzurollen, um zu sehen, ob sich hier nicht ein Weg zum besseren Verständnis der verhängnisvollen Tat öffne. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß man sich die ganz verschiedenen Rechte vergegenwärtigt, die bei jedem Erbfall miteinander verbunden erscheinen. Das Wichtigste sind die Hoheitsrechte, die Reichslehen sind und ihrem eigenen strengen Lehensrechte folgen<sup>10</sup>. Sie sind für den Stand der Person ausschlaggebend, während die vielen ausgegebenen Lehen und das Eigengut die wirtschaftliche Stellung begründen. Für eine selbständige Herrschaft sind beide nötig. Im Vordergrund der politischen Auseinandersetzungen stehen jedoch zumeist die Hoheitsrechte, und die auch damals als privatrechtlich empfundenen anderen Rechte müssen sich nach diesen richten. Es haben daher bei der Untersuchung zunächst auch diese Reichslehen im Vordergrunde zu stehen.

König Rudolf hat nach seiner Königswahl zuerst seine Güter und Rechte in der eigenen Hand behalten. Erst nachdem er seinen ältesten Sohn zum Reichsverweser der Herzogtümer Österreich und Steiermark bestellt hatte, übertrug er seinen Söhnen auch die Stammlande. Das dürfte noch vor dem Dezember 1281 geschehen sein, als der zweitälteste Sohn, Graf Hartmann, im Rheine ertrank<sup>11</sup>. Nun blieben nur noch Albrecht und der viel jüngere Ru-

---

und sein Waisengut (I, S. 384/85; II, S. 3), nach den übrigen Quellen das ganze vorenthaltene Erbe (Ottokar, Reimchronik 94069 ff. u. 94216 ff.; Johann v. Winterthur, S. 47; Cont. Zwetl., S. 663). Die Chronik von Erfurt (S. 334) geht noch weiter und behauptet, daß Albrecht mit Rudolf die östlichen Herzogtümer inne gehabt, sie aber nach dessen Tod unter Umgehung des Johannes seinem Sohn gegeben habe, worauf jener seinen Teil gefordert habe, was ein offenkundiger Irrtum ist (darüber s. Anm. 26). Die Chronik des Erfurter Minoriten in ihrer böhmischen Fortsetzung (*Monumenta Erphesfurtensia*, S. 697/98) und die davon abhängigen Annalen des Klosters Matsee (MG. SS. IX, S. 824) bezeichnen Johannes als «*dux sine terra*» und geben an, daß er so genannt worden sei. Diese Darstellung ist offensichtlich von habsburgfeindlichem Geiste und ohne Kenntnis der tatsächlichen Rechtsansprüche des Herzogs Johannes geschrieben (darüber s. unten). A. Lütolf in *Anzeiger f. Schweiz. Gesch.* I, S. 139/40 mißt dieser Bezeichnung zu viel Gewicht bei.

<sup>10</sup> S. Teil II.

<sup>11</sup> Vgl. dazu B. Meyer, *Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der*

dolf übrig, und diesen beiden übertrug der König im Dezember des folgenden Jahres auf dem Reichshoftag zu Augsburg die Herzogtümer Österreich und Steiermark als Lehen zu gesamter Hand<sup>12</sup>. Diese Gesamtherrschaft scheint jedoch in den Herzogtümern Widerstand gefunden zu haben, und König Rudolf war klug genug, dem Wunsche der neuen Länder entgegen zu kommen. Bereits ein halbes Jahr später bestimmte er daher in der sogenannten Rheinfelder Hausordnung, daß die Belehnung fortan nur für Albrecht und seine männlichen Erben gelten solle. Herzog Rudolf will der König dafür ein König- oder Fürstentum verschaffen und wenn das nicht innert vier Jahren geschieht, so hat Albrecht Rudolf zu entschädigen nach des Königs Ermessen. Stirbt der König vor der Bestimmung dieser Entschädigung, so ist diese durch vier bereits gewählte Männer festzusetzen, die beim Ausfall sich selbst zu ergänzen haben. Wichtig ist aber auch die Bestimmung, daß die Ansprüche Herzog Rudolfs weiter bestehen, wenn die Entschädigung aus irgend einem Grunde unterbleibt und daß in dem Falle, daß die männliche Nachkommenschaft Albrechts aussterben sollte, die rechtmäßigen Erben Rudolfs zum Zuge kommen<sup>13</sup>.

Dieses Dokument zeigt wie kein zweites die Staatskunst König Rudolfs. Er gibt für den Augenblick dem Begehren der östlichen Herzogtümer nach, sagt jedoch, daß Albrechts Linie sie wie bisher, das heißt zu gesamter Hand, inne haben solle und behält sich für alle Fälle die Vorteile des bisherigen Gesamthandverhältnisses vor, auf die es ihm ankommt, nämlich daß diese Länder beim Aus-

---

werdenden Eidgenossenschaft, Zürich 1935, S. 39/40. Die dortige Angabe, daß die Übergabe an die Söhne nach dem Tode Hartmanns erfolgt sei, ist angesichts der Urkunden *Regesta habsburgica* I Nr. 692, 698; II/1 Nr. 20, 39, 40, 42 doch wohl nicht aufrecht zu erhalten und ist dahin zu korrigieren, daß die Übergabe zu Anfang des Jahres 1281 stattgefunden haben muß. Über den Tod Hartmanns vgl. *Reg. hab.* II/1 Nr. 47.

<sup>12</sup> Vgl. A. Hessel, *Albrecht*, S. 8; O. Redlich, *Rudolf von Habsburg*, Innsbruck 1903, S. 380/81 u. *Reg. hab.* II/1 Nr. 88 u. 93. Text der Urkunde *MG. Const.* 3, S. 325/26.

<sup>13</sup> Vgl. A. Hessel, *Albrecht*, S. 8; O. Redlich, *Rudolf von Habsburg*, S. 382. Text: *MG. Const.* 3, S. 328—330. Über die Anstrengungen Rudolfs seinem gleichnamigen Sohne das Herzogtum Schwaben wieder aufzurichten vgl. Redlich, *Rudolf von Habsburg*, S. 549 ff.

sterben der Linie des einen Sohnes nicht ledig werden, sondern an die Linie des andern Sohnes fallen sollten. Auf diesen einen Punkt hatte es König Rudolf wohl am meisten abgesehen, denn der eine Sohn war bereits gestorben, und selbst Herzog Rudolf sollte dem König im Tode noch vorangehen<sup>14</sup>. Für den König galt es, dem Geschlecht auf jeden Fall das Erreichte, die Herzogtümer zu sichern, besonders wenn es nicht gelingen würde, ihm die Königskrone zu verschaffen.

Die Verwirklichung dieser letzten Wünsche ist Rudolf von Habsburg nicht gelungen. Er ist nicht Kaiser geworden, so daß er einen seiner Söhne zu seinen Lebzeiten zum deutschen König hätte bestimmen können und brachte die Kurfürsten nicht dazu, eine Wahlverpflichtung einzugehen<sup>15</sup>. Herzog Rudolf ist nicht mit einem König- oder Fürstentum abgefunden und auch nach der gesetzten Frist von vier Jahren nicht entschädigt worden. Während Albrecht die östlichen Herzogtümer verwaltete, hat er die Stammlande regiert und die ganze Abfindungsfrage ging als Anspruch ungelöst auf seinen nachgeborenen Sohn Johann über, als er 1290 starb<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> Herzog Rudolf starb am 10. Mai 1290, kaum zwanzigjährig, zu Prag, der König am 15. Juli 1291 zu Speyer.

<sup>15</sup> Über das Ringen des Königs um seine Nachfolge, indem er zuerst hiezu Albrecht, dann Rudolf und zuletzt wieder Albrecht bestimmte, vgl. die ausführliche Darstellung bei Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 683 ff.

<sup>16</sup> Herzog Rudolf, der 1271 geboren und 1278 mit Agnes von Böhmen getraut wurde, starb am 10. Mai 1290. Sein nachgeborener Sohn Johannes muß daher noch 1290 oder spätestens zu Beginn des Jahres 1291 geboren sein. Sicher muß er am 24. November 1307 volljährig gewesen sein, da er dann in eigenem Namen urkundet und mit einem Rittersiegel beglaubigt. Leider läßt sich aus dieser Urkunde nichts Sicheres schließen, da sie ein Einzelfall ist. Gewiß ist nur die Mitherrschaft des Johannes neben Albrecht in den Vorlanden, die klar und deutlich aus der Einlösungsformel der Urkunde (Kopp, Urkunden I, S. 77) hervorgeht. Ob aber der 27. Oktober als Zeitpunkt, nach dem Johannes in die Herrschaft aufgenommen wurde, vermutet werden darf (Kopp, Urkunden I, S. 76), ist deswegen unsicher, weil in jener Urkunde des Johannes gar keine Erwähnung geschieht. Es ist auch die Frage, ob Johannes die Urkunde vom 24. November mit vollem Einverständnis Albrechts ausstellte. Immerhin darf man es als große Wahrscheinlichkeit bezeichnen, daß Johannes kurze Zeit vor dem 24. November 1307 in die Mitherrschaft der Vorlande aufgenommen wurde. Man ver-



Es ist selbstverständlich, daß die Stammlande beim vorzeitigen Tode des Vaters nicht an diesen jungen Herzog gelangten, denn sie waren ja Lehen zu gesamt Hand von Albrecht und Rudolf gewesen und Albrecht hatte seinem Bruder nur die Verwaltung überlassen, so lange er kein König- oder Fürstentum erhielt. Außerdem war Albrecht als der nächste Vatermag der gesetzliche Vormund des jungen Johannes<sup>17</sup>. Zunächst stellte sich somit überhaupt keine Rechtsfrage; diese tauchte erst auf, als es Albrecht gelang, König Adolf von Nassau zu stürzen und selbst König zu werden<sup>18</sup>. Auf dem großen Reichshoftag, den er nach Wahl und Sieg zu Nürnberg hielt, hat Albrecht seine Söhne mit Österreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark belehnt und zugleich die Kommission erneuert, die die Ansprüche des noch im Knaben-

---

gleiche dazu auch die Urkunde vom 15. Mai 1308 (Kopp, Urkunden I, S. 81/82), die ganz offensichtlich zeigt, daß Berchtold von Mülinen sich nach jeder Veränderung der Herrschaftsverhältnisse in den Vorlanden unverzüglich sein Habergelt bestätigen ließ.

Die Urkunde vom 24. November läßt aber auch keinen sicheren Schluß auf den Geburtstag des Herzogs Johannes zu, weil der Mündigkeitszeitpunkt in unserem Gebiete außerordentlich verschieden ist und der November 1307 keinem der gebräuchlichen Alter entspricht. Während viele Hof- und Stadtrechte die alten Termine von 12 und 14 Jahren behielten, haben andere 16, 18 und mehr Jahre angenommen. Der Schwabenspiegel erklärt 18 Jahre als Beginn der Volljährigkeit, gestattet aber im Hinblick auf das römische Recht die Vormundschaft bis zum 25. Jahre. (Vgl. Eugen Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts 4, Basel 1893, S. 283/84.) Zur Frage des Mündigkeitsalters beachte man auch die Bestimmungen über die Leistung des Bürger- und Huldigungseides und die Beschwörung der Bundesbriefe, die ihm entsprechend verschieden sind. Herzog Johannes ist aber im November 1307 noch nicht achtzehnjährig, sondern hat wahrscheinlich um diese Zeit sein 17. Altersjahr vollendet. Es kommt so weder das Mündigkeitsalter von 16 noch das von 18 Jahren in Frage. Wahrscheinlich sind es eher politische Gründe, die König Albrecht veranlaßten, Herzog Johannes in die Mitherrschaft der Vorlande aufzunehmen.

<sup>17</sup> Über die Vormundschaft nach schwäbischem Rechte vgl. am besten die Arbeit von Ulrich Stutz, Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg in Festgabe E. Welti, Aarau 1937.

<sup>18</sup> Über die für die Beurteilung der Persönlichkeit Albrechts und die Auffassung der Königsmörder nicht unwesentlichen Vorgänge s. A. Hessel, König Albrecht, S. 31 ff.

alter stehenden Herzogs Johann auf eine Abfindungssumme bestimmen sollte<sup>19</sup>. Wir erkennen demnach deutlich, daß Albrecht sich zu dieser Zeit noch voll und ganz an die ursprünglichen Rhein-feldener Bestimmungen hielt und den Willen des Vaters getreu ausführen wollte.

Aber auch in den nächsten Jahren ist die Entschädigungsfrage nicht geregelt worden und eine Notwendigkeit bestand vorläufig dazu nicht, da Johannes immer noch minderjährig war. Als mit Wenzel III. das Haus der Przemysliden auf dem Throne Böhmens überraschend schnell ausstarb, übergang Albrecht die Ansprüche des noch jugendlichen Johann, der am nächsten verwandt war, und verheiratete seinen ältesten Sohn Rudolf mit dessen Tante, um dieses Königreich seinem Geschlechte zu sichern<sup>20</sup>. Die näheren Umstände dieser Königswahl sind wiederum ganz charakteristisch für die Politik Albrechts und das habsburgische Hausrecht. Zunächst gelang es Albrechts Bemühungen, zu erreichen, daß die Stände Rudolf zum König wählten und er belehnte ihn mit diesem Königtume. Dann verhandelte er kurz darauf wiederum mit den Ständen, König Rudolf verzichtete auf das Königreich und nun verließ es Albrecht allen seinen Söhnen zu gesamter Hand<sup>21</sup>. Auch nach dieser

---

<sup>19</sup> Siehe A. Hessel, König Albrecht, S. 73 und 224.

<sup>20</sup> Wenzel II. starb am 21. Juni 1305; am 4. August 1306 wurde sein Sohn Wenzel III. in Olmütz ermordet. Wegen des großen Altersunterschiedes der Väter war Johannes noch minderjährig, während die Herzöge Rudolf und Friedrich schon mündig waren. Vgl. A. Hessel, Albrecht, S. 157 und 167.

<sup>21</sup> Vgl. A. Hessel, Albrecht, S. 170/71. Der Grund zu diesem an sich eigenartigen Vorgehen beruht darauf, daß für die Reichslehen kein Erbrecht der Seitenverwandten bestand. Dieses wurde von König Rudolf für seine anderen Söhne nun dadurch geschaffen, daß sie Gesamthandträger wurden. Eine Übertragung zu gesamter Hand an seine Söhne hätte aber sicher Widerstand gefunden, wenn sie nicht durch die vorgängige Wahl des ältesten Sohnes schon zum größten Teil vorweg genommen gewesen wäre. Diese Politik mit genauem Abwägen des Möglichen und mit weit vorausschauender Wahrung und Sicherung der Rechtsansprüche ist bezeichnend für Albrecht. Genau gleich vorsichtig hat er ja auch bei der eigenen Königswahl gehandelt. Er vermied jede militärische Auseinandersetzung bis Adolf von Nassau von den Kurfürsten abgesetzt und er zum neuen König bestellt war. Nach dem Siege über diesen verzichtete er nochmals auf die Königswürde und ließ sich neu wählen. Bei diesen beiden wichtigen Unterneh-

zweiten Belehnung war Rudolf allein die Führung von Böhmen anvertraut, in den tatsächlichen Verhältnissen hatte sich nichts geändert, aber Albrecht hatte allen seinen Nachkommen die Erbfolge gesichert. Der rasche Tod Rudolfs und die Ermordung Albrechts im folgenden Jahre haben dann aber die habsburgische Herrschaft in Böhmen doch bis in das 15. und 16. Jahrhundert zu nichte gemacht, obschon Albrecht seinen jüngeren Söhnen durch die Gesamthand den Erbenspruch gesichert hatte<sup>22</sup>.

Indessen nahte Ende des Jahres 1307 der Zeitpunkt der Voll-

---

mungen äußert sich klar und deutlich der Charakter Albrechts. Er ist nicht der rücksichtslose Machtstreber, als der er noch heute oft hingestellt wird, sondern ein kluger, zielbewußter Politiker, der fast überängstlich darum besorgt ist, sein Vorgehen immer rechtlich zu sichern. Im Gegensatz zu seinem Vater, der bei gleicher nüchterner Veranlagung und bei gleich klarem Erkennen des Möglichen durch seine Leutseligkeit volkstümlich wurde, hat Albrechts Verschlossenheit abgeschreckt. Wohl nur der kleine Kreis seiner Vertrauten war über seinen Charakter und seine Pläne völlig orientiert. Herzog Johannes dagegen waren die Gedanken seines Onkels fremd und bei seinem jugendlichen Alter begriff er ihn nicht. Wenn Johannes noch von seiner Mutter ein gefühlvolles Temperament geerbt haben sollte, so konnte der Gegensatz nicht größer sein, als er war.

<sup>22</sup> Vgl. darüber A. Hessel, König Albrecht, S. 174 ff. und 223. Hessel bemüht sich, König Albrecht in außergewöhnlichem Maße gerecht zu werden, macht aber sein Urteil schlußendlich doch vom Erfolg abhängig (S. 132) und rügt, daß Albrecht nicht über das für einen deutschen König nötige Ehr- und Prestigegefühl verfügt habe (S. 133). Diese Wertung dürfte für einen außerdeutschen Geschichtsforscher wohl kaum maßgebend sein. Die deutsche Geschichte hat Rudolf und Albrecht zu sehr nur von der Hauspolitik oder vom hochmittelalterlichen Königtum aus betrachtet. Das Ziel dieser beiden Herrscher muß aber sicher richtiger in einem Staate, wie dem damaligen französischen Königreiche gesehen werden. Daß der vorzeitige Tod Albrechts das ganze Ergebnis seiner mit dem klaren und sicher oft schweren Verzicht auf Außenpolitik teuer erkauften Reichspolitik zu nichte gemacht hat, besagt noch nichts über deren Unrichtigkeit. Wie schon Kopp bemerkte (Kopp, Geschichte III/2, S. 402) hat erst der Tod Albrechts darüber bestimmt, daß sich das deutsche Reich nicht in ein neues, starkes und nationales Königtum, sondern in ein Reich von Territorialstaaten verwandelt hat. Auch die Schweizergeschichte gibt die Gestalten der beiden ersten habsburgischen Könige fast ausschließlich verzerrt durch den späteren Kampf mit Habsburg wieder, obschon beide ihrem Charakter nach ausgesprochene Vertreter deutschschweizerischer Eigenart sind.

jährligkeit<sup>23</sup> des Herzogs Johann und nun mußte sich seine Rechtsstellung voll offenbaren. Bis dahin war ja nach schwäbischem Rechte König Albrecht als der nächste Schwertmage dessen Vormund gewesen und dementsprechend hatte Johannes auch zu Albrecht zurückkehren müssen, als zwischen seinem Onkel väterlicherseits, König Albrecht und seinem Onkel mütterlicherseits, König Wenzel II. von Böhmen Krieg ausbrach<sup>24</sup>. Nun aber mußte König Albrecht als Vormund die Rechte seines Mündels anerkennen und ihm übergeben. Das waren an Hoheitsrechten einmal die Herrschaft zu gesamter Hand mit König Albrecht zusammen über die Stammlande, genau wie sie sein Vater besessen hatte<sup>25</sup>, und dann ein Erbrecht zweiter Linie hinter den Nachkommen Albrechts für die östlichen Herzogtümer. Es ist nun auch urkundlich bezeugt, daß der König im November 1307 die Mitherrschaft des jungen Johannes in den oberen Landen anerkannt hat und zwar hat er sie selbst mit diesem ausgeübt und nicht seine Söhne<sup>26</sup>. Wir sehen daraus deutlich, daß Albrecht die Stammlande nicht wie die östlichen Herzogtümer behandelt hat, die er nach seiner Königswahl seinen Söhnen übertrug, sondern daß er sie dauernd in der eigenen Hand behalten hat, was er ja ohnedies wegen der Vormundschaft des Johannes tun mußte.

Daß Albrecht aber nun seinen jungen Neffen wie einst dessen

---

<sup>23</sup> Vgl. Anm. 16.

<sup>24</sup> A. Hessel, König Albrecht, S. 225.

<sup>25</sup> Auch wenn Albrecht während der Minderjährigkeit sehr oft in den Stammlanden handelt, ohne seinen Brudersohn Johannes zu erwähnen, so wird doch in den wichtigen Urkunden wie denen über die Erwerbung Luzerns (QW. I, 1, S. 765—769) und dem Vertrage mit St. Gallen (UB St. Gallen III, S. 316/17 und 846/47) das Rechtsverhältnis klar dargestellt.

<sup>26</sup> Das kann einzig der Grund der Urkunde (Kopp, Urkunden I, Nr. 40) vom 24. November 1307 sein, in der Herzog Johannes die Verpfändung des Habergeldes zu Brugg durch seinen Onkel bestätigt. Er dürfte daher das Begehren des Johannes auf Mitherrschaft, wie es besonders deutlich die Rec. B 1 des Johann von Victring anführt, ebensowenig richtig sein, wie die Entziehung der österreichischen Herzogtümer, die die Chronik von Erfurt behauptet. Diese ist durch die sogenannte Rheinfelder Hausordnung klar widerlegt und die Urkunde vom 24. November 1307 dürfte auch jener Ansicht den Boden entziehen. Es handelt sich wohl in beiden Fällen um falsche volkstümliche Ansichten über den Konflikt von Onkel und Neffe.

Vater die Gesamthandrechte in den Stammlanden allein ausüben lassen würde in ihrer beider Namen, ist nicht anzunehmen. Dafür war die Bindung Albrechts an diese Gebiete zu groß und Johannes zu unerfahren. Man darf ja nicht vergessen, daß Albrechts Jugend noch in die Grafenzeit Rudolfs von Habsburg fällt<sup>27</sup>. Es ist wohl eher anzunehmen, daß Albrecht die für ihn voller Erinnerungen steckenden Stammlande als Gemeinbesitz des ganzen Hauses unter seiner eigenen Verwaltung behalten wollte und Johannes dafür irgendwo im Reiche ein Fürstentum zuzuwenden hoffte, um endlich die Ansprüche für den Verzicht auf Österreich zu befriedigen<sup>28</sup>.

Während somit auf dem Gebiete der Hoheitsrechte zwar alte, längst überfällige Ansprüche vorlagen, die aber Albrecht höchstens mit Geld und in keiner Weise sofort mit einem Fürstentum hätte befriedigen können, fragt es sich, ob denn bei den Privatrechten ein unmittelbarer Konfliktsstoff lag. Mathias von Neuenburg berichtet, daß Johannes behauptete, König Rudolf habe einst seiner Mutter die Burgen der Herrschaft Kiburg übergeben und daß er dringend darum bat, daß ihm einige ausgehändigt würden. Die abgeschlagene Bitte um diese Burgen soll dann den Ausschlag zur Tat gegeben haben<sup>29</sup>. Leider ist die Urkunde, in der König Rudolf der Agnes ihr Wittum bestellte, unbekannt, aber dessen Umfang läßt sich doch annähernd bestimmen. Im Jahre 1295 hat nämlich Albrecht das Wittum seiner Schwägerin abgelöst<sup>30</sup> und die darüber

---

<sup>27</sup> Albrecht wurde ja nach dem 3. Juli 1255 geboren. Vgl. die Stammtafel bei Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 768.

<sup>28</sup> Eine solche Erledigung der Entschädigungsfrage würde ganz im Sinne der Politik Rudolfs und Albrechts liegen.

<sup>29</sup> Mathias von Neuenburg, MG. Scr. rer. Germ. N.S. 4, S. 69/70. Vgl. Anm. 9.

<sup>30</sup> Wie weit die damit verbundene Entfernung der Agnes aus den Vorlanden und damit das Ende ihrer selbständigen Herrschaft in den Vorlanden ihrem freien Willen oder dem Drucke Albrechts entsprang, läßt sich nicht mehr entscheiden. Die erhaltene, im Namen des Herzogs Johann für das Stift Zuzach ausgestellte Urkunde vom 1. April 1294 (Archiv. f. Schweiz. Gesch. 1 (1843), S. 141 f.) spricht eher dafür, daß Agnes allzu sehr auf ihre Selbständigkeit erpicht und nicht mehr tragbar war, weil sie sich nicht in die habsburgische Familie als Großfamilie einfügen wollte. Die Ablösung ihrer Rechte auf das habsburgische Stammgut und die Übergabe ihres Sohnes wurden beide damit zur Notwendigkeit, um den Bestand des Familiengutes zu wahren.

ausgestellte Urkunde ist zufällig erhalten geblieben. Agnes erhielt für ihr Wittum eine Summe Geldes und bei säumiger Bezahlung hatten sich Bürgen zur Giselschaft in der Stadt Laa zu stellen. Die gleichen Bürgen haben aber auch in Laa als Geiseln zu bleiben, wenn Albrecht den kleinen Johannes nicht innert gesetzter Frist mitsamt dem Schlosse Lenzburg dem Hartmann Schenk von Wildegg und das Wittum mit dem Schlosse Baden dem Heinrich von Schwandegg übergibt<sup>31</sup>. Die Rechtslage ist damit völlig klar: Albrecht hat den Nutznießungsanspruch der Witwe am Wittum mit Geld abgelöst und mußte, um den Erbanspruch des kleinen Johannes zu wahren, auf Wunsch der Mutter das Wittum und das väterliche Sondergut samt dem Knäblein Treuhändern übergeben<sup>32</sup>.

---

<sup>31</sup> Druck der Urkunde ZUB 2332 VI, S. 298/99 und Anzeiger f. Schweizergesch. 1870, S. 44.

<sup>32</sup> Die Urkunde vom 20. Mai 1295 spricht von «dotalicium», während Mathias von Neuenburg berichtet, die Burgen seien «morganatico iure» der Agnes übergeben worden. Auch wenn die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses in den Quellen somit nicht eindeutig ist, so läßt es sich doch einigermaßen bestimmen, wenn man die erhaltenen Eheabreden König Rudolfs für seinen Sohn Hartmann (MG. Const. 3, S. 151 ff., bes. S. 156/57) und König Albrechts für seinen Sohn Rudolf (MG. Const. 4, S. 54 ff., bes. S. 67—69) betrachtet, auch wenn im zweiten Fall bestimmte Forderungen des französischen Königs berücksichtigt werden müssen. Es ergibt sich daraus, daß es sich weder um eine Morgengabe noch um ein Leibgeding, sondern um ein Wittum gehandelt hat, das der Witwe beim Absterben des Gatten zur Nutznießung zustand und den gemeinsamen Kindern verfangen war, bei deren Fehlen aber nach ihrem Tode an die Verwandten des Mannes zurückfiel. (Vgl. zu den politischen Umständen der Eheabreden Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 331—333, 413 ff.; A. Hessel, König Albrecht, S. 85; zur Unklarheit der Terminologie der Quellen Richard Schroeder, Das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz, Stettin 1868, S. 3 ff.; für den Rechtsinhalt Eugen Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts Bd. 4, Basel 1893, S. 349 ff. und Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932, S. 328 ff. und 803 ff.)

Auffällig ist bei der Ablösungsurkunde für Agnes, daß Johannes mit dem Schlosse Lenzburg Hartmann von Wildegg und das Wittum mit dem Schlosse Baden Heinrich von Schwandegg übergeben werden muß. Hier dürfte die Ergänzung Georgs von Wyß «(et cetera) dotalicia» nicht richtig sein und vielleicht eher durch ein «et simul» zu ersetzen sein. Dann hat das getrennte Übergeben einen Sinn. Die Lenzburg wird als väterliches Sondergut mit dem Sohn einem Treuhänder, Baden und das Wittum einem anderen

Der Umfang dieses ganzen Erbes des Johannes läßt sich übrigens durch Urbaraufzeichnungen noch etwas deutlicher erkennen. Es umfaßte wahrscheinlich die habsburgischen Ämter Baden, mitsamt dem Bözberg, Lenzburg, das Eigen, Bremgarten, Muri, Meyenberg, Zug, Sursee und Sempach und wohl noch mehr Rechte in diesem Gebiet<sup>33</sup>.

---

übergeben. Über die neben dem Wortlaute der Urkunde zu dieser Ansicht führenden Gründe s. Anm. 33.

<sup>33</sup> Über diese Rödel aus den Jahren 1290—1293 vgl. Habsburgisches Urbar in Quellen z. Schweiz. Gesch. 15/1, S. 174 ff. und 15/2, S. 453/54. Beim Versuch das Wittum zu bestimmen, muß unbedingt beachtet werden, daß Herzog Rudolf bei seiner Eheschließung im Jahre 1278 ein kleines Kind und der dritte Sohn war. Für den König stand zur gleichen Zeit die Verlobung seines zweiten Sohnes Hartmann mit einer englischen Prinzessin im Vordergrund und dieser hat er ebenfalls 1278 die Lenzburg mit den Höfen Vilmergen und Suhr, die Städte Aarau, Mellingen, Sempach, Sursee, die Burgen Willisau und Castel, die Reichsvogtei Beromünster, die Stadt und den Hof Zug mit dem äußeren Amt, das Tal Ägeri, das Tal Schwyz mit den Höfen Kiburg und Froburg, den Hof Art und den ganzen Aargau, wie ihn Hartmann d. j. von Kiburg, sein Vater Albrecht und Eberhard von Habsburg-Laufenburg besessen haben mit Ausnahme der Städte Bremgarten, Meienberg, Brugg und dem Eigen als Wittum bestimmt (MG. Const. 3, S. 156/57; QW. I, 1, S. 572/73). Es ist daher nicht möglich, daß das Wittum der Agnes die Gebiete umfaßt, die die Rödel und die Ablösungsurkunde angeben, da sie sich damit teilweise decken, außer wenn nach dem Tode Hartmanns ihr Wittum verlegt worden wäre. Eher ist aber anzunehmen, daß König Rudolf seinem gleichnamigen Sohne später ungefähr die seinerzeit für Hartmanns Frau vorgesehenen Güter und Einkünfte als Sondergut bestimmt hat, das zusammen mit dem Wittum der Agnes ein schön geschlossenes Gebiet um die Burgen Lenzburg und Baden ergab. Dieses Sondergut und das Wittum wären dann ausschließlich an Johannes gefallen und von Albrecht getrennt Treuhändern zu übergeben gewesen, obschon er als nächster Vatermag mit der Vormundschaft über Johannes auch dessen Gut hätte selbst verwalten und nießen können (vgl. Huber, Privatrecht 4, S. 510 ff.), wie er das offenbar später getan hat. Rec. A des Johann von Victring hat diese Rechtsverhältnisse von allen Chroniken am genauesten erkannt (II, S. 3).

Wie Hessel, König Albrecht, S. 224, Anm. 16 wohl richtig bemerkt, könnte es gut sein, daß dieses Sondergut und Wittum des Johannes auf die Wahl des Wittums für Blanca eingewirkt hat, indem ihr statt Einkünften und Gut in den Grafschaften Kiburg und Habsburg solche in der Grafschaft Veringen, der Herrschaft Krenkingen und drei rechtsrheinischen Städten angewiesen wurden (MG. Const. 4, S. 57 u. 67 f.). Es wäre zwar

Mit der Volljährigkeit hätte natürlich Johannes dieses Erbe erhalten sollen, wenn es nicht unterdessen abgelöst und auf anderes habsburgisches Gut gelegt worden ist<sup>34</sup>. Daß gerade in Baden, der Burg des Wittums die entscheidende Auseinandersetzung stattfand, zeigt aber, daß das nicht der Fall ist und daß hier der Kern des ganzen Konfliktes vorliegt. Die Chronisten berichten durchaus richtig: Johannes hat von Albrecht die Burgen seines Erbes oder dieses ganz verlangt, und Albrecht wollte ihm diese Stammburgen, wovon Baden der Mittelpunkt der ganzen vorländischen Verwaltung geworden war<sup>35</sup>, nicht herausgeben. Mit vollem Recht konnte sich Johannes hintergangen fühlen und wohl nicht zufällig stammen die Teilnehmer am Mord alle aus einer Gegend, in der das Wissen um das ganze Rechtsverhältnis noch lebendig sein konnte.

Fragen wir nun, warum Albrecht wohl so handelte, so zeigt sich in privatrechtlicher Beziehung genau das Gleiche, was schon bei den Hoheitsrechten maßgebend war. Der König dachte immer im Sinne der Familiengemeinschaft<sup>36</sup>. Die Familie sollte zusammenbleiben und auch das Privatgut unausgeschieden der Familiengemeinschaft als Ganzem zukommen. Wenn er jedoch Johannes den Kern der alten Stammlande herausgab, bestand die große Gefahr, daß sich eine neue Linie des Geschlechtes bildete<sup>37</sup>, die nicht nur

---

von der Herrschaft Kiburg noch der ganze Thurgau frei gewesen, doch scheint Albrecht diese Stammlande nicht gegeben zu haben.

<sup>34</sup> Daß Albrecht nun offensichtlich diese Güter unmittelbar in den Händen hat und nutzt ist durchaus Vormundschaftsrecht der Zeit (vgl. Anm. 33). Über die Frage der Volljährigkeit siehe Anm. 16.

<sup>35</sup> In Baden wurden die Urbaraufzeichnungen (vgl. Habsb. Urbar, Quellen z. Schweiz. Gesch. 15/2, S. 518) und das habsburgische Archiv (vgl. Rudolf Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, S. 6 f.) aufbewahrt.

<sup>36</sup> Trotzdem Albrecht nach der Königswahl die Herzogtümer seinen Söhnen übertrug und er ganz ähnlich seinem Vater, doch diesmal auf französisches Verlangen, die jüngeren zu Gunsten des ältesten verzichten lassen mußte, hat er doch stets das Gut der Familie als Einheit betrachtet.

<sup>37</sup> Man darf dabei nicht vergessen, daß die Stammlande ohnehin Albrecht ständig die Gefahr der Sonderung von Familienzweigen vor die Augen führten, denn hier waren doch die Familien Habsburg-Laufenburg und Neukiburg, die noch unter König Rudolf in einem deutlich erkennbaren Familienverband gestanden hatten und die nun der österreichischen Linie



die Macht des Hauses in der entscheidenden Zeit schwächte, wo sich dessen Anspruch auf die erbliche Königswürde durchzusetzen schien, sondern daß damit die Stammlande der Linie Österreich dauernd verloren gehen konnten.

Für die Tat selbst ist es wesentlich zu wissen, wie sie im Rechtsempfinden ihrer Zeit gewertet wurde. Hat man sie als erlaubte Tat der Fehde, als sühnbaren Totschlag oder als Mord angesehen? Das wichtigste Merkmal der erlaubten Fehde, die vorherige Absage, hat offensichtlich gefehlt<sup>38</sup>. Aber auch das Merkmal des Mordes mangelte, denn eine heimliche Tat war es nicht<sup>39</sup> und nach der Überlieferung dürfte Albrecht vor der Tötung angesprochen und aufmerksam gemacht worden sein<sup>40</sup>. Immerhin ist die Betrachtung als Mord nach damaliger Rechtsauffassung durchaus möglich, indem man bei Johannes die Tat als Tötung eines Familiengliedes und bei den andern als Tötung des eigenen Herrn betrachtete<sup>41</sup>. In beiden Fällen ist es die Verletzung der besonderen Treueverpflichtung, die das Verbrechen verschärft.

Welcher Standpunkt bei der gerichtlichen Verurteilung der Königsmörder eingenommen wurde, ist weitgehend erfaßbar da-

---

immer mehr fremd wurden. Dadurch aber entstanden im Verband der habsburgischen Vorlande äußerst störende Fremdkörper, die ein Mann mit Organisationstalent wie Albrecht besonders empfinden mußte.

<sup>38</sup> Über diese Absage, von der die schweizerischen Bilderchroniken und die Archive schöne Beispiele bergen, vgl. Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I, Leipzig 1920, S. 17 u. 276/77.

<sup>39</sup> Über die Merkmale des Mordes vgl. His, Strafrecht II, Weimar 1935, S. 90 ff. u. Rudolf His, Deutsches Strafrecht bis zur Karolina, München 1928, S. 123 ff.

<sup>40</sup> Nach Mathias von Neuenburg (S. 71/72) hat Rudolf von Wart gerufen: «Quamdiu iste cadaver equitare permitemus?» Auch in Ottokars Reimchronik (94512 ff.) wird der König vor den Tätlichkeiten aufmerksam gemacht.

<sup>41</sup> S. His, Strafrecht II, S. 86 ff. u. Karolina, S. 122. Die Betrachtung vom Standpunkte des Verwandten- und Königsmordes ist bei Ottokar, Reimchronik (93899 ff.) deutlich ausgesprochen. Nach der Überlieferung bei Mathias von Neuenburg (S. 74) und Johannes von Winterthur (S. 52) über das Gerichtsverfahren gegen Rudolf von Wart ging die Rechtfertigung von Warts unter anderem vom Gesichtspunkte des Mordes am eigenen Herrn aus. Die Ächtungsurkunde läßt auf eine Anklage wegen Königsmord schließen (s. Anm. 42).

durch, daß sich die Ächtungsurkunde erhalten hat<sup>42</sup>. König Heinrich VII. erklärte am 18. September 1309, also fast anderthalb Jahre nach der Tat, Herzog Johannes, Rudolf von Wart, Walter von Eschenbach und Konrad von Tegerfeld als eh- und rechtlos, ihre Frauen zu Witwen und ihre Kinder zu Waisen, da sie von den Herzögen Friedrich und Leopold des Mordes an König Albrecht angeklagt worden waren. Das königliche Hofgericht bestimmte ferner, nach dem geschriebenen Kaiserrecht, daß die Geächteten mit ihrem Gut dem Reiche verfallen seien und daß sie ihre Leute und ihr Gut nicht mehr zu verändern oder verkaufen vermochten seit dem Zeitpunkte, da sie des Mordes überein gekommen seien<sup>43</sup>. Ebenso sind alle Hauser und Hofer, die vom Morde wußten, in der gleichen Schuld wie der Mörder. Es geht damit aus dieser Urkunde mit Eindeutigkeit hervor, daß die Herzöge vor dem Hofgericht um Mord klagten und daß diese Auffassung vom Gericht übernommen worden ist. Dementsprechend ist auch die Verurteilung, denn die auf den Zeitpunkt des Mordes rückwirkende volle Acht entspricht der bei schweren Verbrechen durch die Tat eintretenden Friedlosigkeit<sup>44</sup>. Damit ist auch selbstverständlich, daß den Hauser und Hofer die gleiche Strafe trifft, die auf dem flüchtigen Verbrecher ruht<sup>45</sup>.

---

<sup>42</sup> Druck: MG. Const. 4/1, S. 281/82; Fontes rer. Bern. 4, S. 374; ZUB 8, S. 262/63, Thommen, öst. Arch. I, S. 112 (nach Or. oder Wiener Abschriften).

<sup>43</sup> Der Hinweis auf das kaiserliche geschriebene Recht bezieht sich auf das römische Recht, das hier ohne Zweifel die vermögensrechtlichen Bestimmungen beeinflußt hat. Das bedeutet gegenüber dem damaligen Recht eine Verschärfung, indem sonst das Eigen von den Erben verlangt werden konnte. Vgl. dazu J. Poetsch, Die Reichsacht, Breslau 1911, S. 176/77. Heinrich VII. hat ja auch am 2. April 1313 ein Edikt über das Verfahren beim «*crimen laesae maiestatis*» erlassen, das in den Corpus iuris civilis aufgenommen wurde (MG. Const. 4/2, S. 965/66).

<sup>44</sup> Vgl. His, Strafrecht I, S. 457 ff. und Karolina, S. 49 ff. Hier dürften die in der handhaften Tat erhalten gebliebenen altgermanischen Rechtsanschauungen zur Zeit der Reichslandfrieden auf die übernächtlige Tat übergreifen haben, wie das ja auch mit den körperlichen Strafen geschah. Für unser Gebiet vgl. B. Meyer, Die Sorge für den Landfrieden, S. 105 und 121.

<sup>45</sup> His, Strafrecht I, S. 153 ff.; Karolina, S. 29 und für unser Gebiet B. Meyer, Landfrieden, S. 118/19.

Diesem Achtspruch und Gerichtsurteil entsprechend ist auch der Strafvollzug bei Rudolf von Wart. Es ist den Zeitgenossen aufgefallen, daß er keinen Fürsprech erhielt bei der Gerichtsverhandlung. Das hat seinen klaren Grund darin, daß er keine Rechtsperson mehr war<sup>46</sup>. Er anerbot sich zum Zweikampfe<sup>47</sup>, daß er den König nicht ermordet habe und bestritt ein Verbrechen begangen zu haben, weil Albrecht ja selbst seinen König, Adolf von Nassau, umgebracht habe<sup>48</sup>. Auch darauf ging das Gericht aus dem gleichen Grunde nicht ein und es erklärte, ein Urteil sei keines mehr nötig, da durch den König bereits Recht gesprochen sei. Rudolf von Wart wurde dann an einen Roßschweif gebunden an den Richtort geschleift und mit zerbrochenen Knochen auf das Rad geflochten. Das Rädern ist die gewöhnliche Strafe für den Mord und das Schleifen noch eine besondere Verschärfung<sup>49</sup>.

So einheitlich und geschlossen dieses Bild ist, so muß es doch stutzig machen, daß eine mit der Tat eingetretene Friedlosigkeit erst nach fast anderthalb Jahren und erst in dem Augenblick einer Annäherung von Habsburg und Heinrich VII. durch das Gericht ausgesprochen wird<sup>50</sup>. Einer der Gründe hiefür wird sicher der gewesen sein, daß die Herzöge unbedingt die Güter und Rechte des Herzogs Johannes zu eigenen Händen behalten und nicht an das Reich heimfallen lassen wollten und daß diese Vergünstigung

---

<sup>46</sup> Mathias von Neuenburg (S. 74): « cum non daretur ei advocatus ». His, Strafrecht I, S. 417.

<sup>47</sup> Zum Zweikampf als Reinigungsmittel vgl. B. Meyer, Landfrieden, S. 106 u. 144.

<sup>48</sup> Über die Quellen der Schlacht bei Göllheim s. A. Hessel, König Albrecht, S. 58. Daß auch im habsburgischen Gebiet unserer Lande diese Schlacht mit einem gewissen Odium behaftet war, zeigt Johannes von Winterthur (S. 44), der schließt: « Prefatus dux, rex effectus non de iure sed per vim, regio honore a principibus et milicia Alemanie tractatus est ». Über die Stellungnahme des Papstes s. Hessel, König Albrecht, S. 112 ff. Wenn sich auch Albrecht rechtlich geschützt hat, wo er nur konnte (vgl. Anm. 21), so vermochte er doch den Eindruck dieser Schlacht nicht zum Verschwinden zu bringen.

<sup>49</sup> S. His, Strafrecht I, S. 496, 504; II, S. 94.

<sup>50</sup> F. Schneider, Kaiser Heinrich VII., Heft I (1924), S. 49 u. ausführlicher Kopp, Geschichte IV/1, S. 73 ff.

erst bei einer Verständigung mit dem König erreichbar war<sup>51</sup>. Ein anderer Grund aber ist sicher der, daß sich die Rechtsanschauung der durch die Tat erzeugten vollen Friedlosigkeit ohne solchen Gerichtsspruch in den oberen Landen nicht durchsetzen ließ<sup>52</sup>.

Die Urkunden aus der Zeit zwischen Tat und Urteil zeigen deutlich, daß in den oberen Landen von allen nichthabsburgischen Mächten eine andere Auffassung vertreten wurde, als die des Mordes. Rudolf von Wart und Walter von Eschenbach flohen nach

---

<sup>51</sup> Das geht neben den politischen Umständen eindeutig aus den Urkunden (MG. Const. 4, S. 277—284) hervor. Jetzt erst erfolgt die Belehnung der Söhne Albrechts mit den österreichischen Herzogtümern, die Erklärung, daß die Reichslehen der Mörder dem Reiche, die habsburgischen Lehen Habsburg zugefallen seien und der Verzicht des Königs auf alles, was von Herzog Johannes dem Reich heimfallen konnte, wogegen sich die Herzöge politisch verpflichten mußten. Nicht nur die Belehnung mit den Herzogtümern, sondern auch den Verzicht auf den Heimfall der Lehen des Johannes haben sich die Herzöge außer vom König noch von den geistlichen Kurfürsten und den Pfalzgrafen bestätigen lassen.

Gerade dieses Gewicht auf den Rechten des Herzogs Johannes zeigt, daß er tatsächlich für Habsburg wichtige Rechte beanspruchen konnte. Das ist wirklich auch der Fall, wenn man dessen väterliches Sondergut und Wittum ansieht (vgl. Anm. 32 u. 33).

Über das Schicksal der Güter der anderen Königsmörder fehlt noch eine eingehende Untersuchung. Es scheint, daß tatsächlich die Reichslehen des Rudolf von Balm von König Heinrich VII. dem Grafen Otto von Straßburg neu verliehen wurden (Kopp, Geschichte IV/I, S. 274 ff.) während auf der anderen Seite die Lehen der Eschenbacher später in habsburgischer Hand sind. Diese sind kaum mit Recht als verfallene habsburgische Lehen angesprochen worden, sondern Habsburg hat in seinem Hauptmachtgebiet auch die Reichslehen in die Hand genommen.

<sup>52</sup> Hier muß beachtet werden, daß die Rechtsanschauungen über die Folgen der schweren Verbrechen und deren Bestrafung noch im Flusse waren (vgl. Anm. 44). Die Auffassung von der mit der Tat eintretenden Friedlosigkeit, unbekümmert darum, ob der Täter dabei sofort oder erst später ergriffen wurde, war wie das ganze blutige Strafrecht der handhaften Tat erst im Durchdringen. Außerdem fehlte der Ermordung König Albrechts das wesentlichste Merkmal des Mordes in der damaligen Rechtsanschauung, nämlich die Heimlichkeit. Sie dürfte deshalb als offener Totschlag betrachtet worden sein, was bei nicht handhafter Tat ein sühnbares Verbrechen war. Bei anderen politischen Umständen wäre die Tat wohl auch so behandelt worden. Auf jeden Fall mußte aus einer solchen Tat sofort eine Fehde entstehen, wenn niemand eine Sühne vermittelte.

der Tat zunächst nach der Froburg und dann auf die Burg Falkenstein<sup>53</sup>. Hier schlossen beide noch Rechtsgeschäfte ab und waren damit nicht nur nach ihrer eigenen, sondern auch nach der Ansicht der Partner noch rechtsfähig<sup>54</sup>. Noch deutlicher geht das im Jahre 1308 herrschende Verhältnis aus zwei Urkunden vom Oktober hervor. In der einen erkaufte sich das Kloster Wettingen, in dem damals der Leichnam Albrechts ruhte, einen Fehdefrieden von den Herren von Eschenbach<sup>55</sup> und in der zweiten söhnte sich Lütold von Regensberg mit Wettingen aus<sup>56</sup>. Es muß somit eine

---

<sup>53</sup> Der Bericht des Mathias von Neuenburg (S. 73) wird dadurch gestützt, daß Walter von Eschenbach und Rudolf von Wart nachher auf Falkenstein urkunden. Vgl. Anm. 54.

<sup>54</sup> Walter von Eschenbach bestätigt am 27. Mai 1308 auf Falkenstein den Empfang der Heimsteuer seiner Frau seinem Schwager Donat von Vaz. Diese wurde ihm übergeben durch die Zürcher Ritter Rüdiger von Werdegg und Rudolf d. ä. Müllner (ZUB. 8, S. 201/02; Kopp, Urkunden I, S. 83). Rudolf von Wart verkauft auf Falkenstein am 15. September 1308 Güter an Bürger von Solothurn (Kopp, Urkunden I, S. 87 f.). Zeugen sind dabei Markwart und Heinrich von Bechburg und unter anderen Uolrich von Ruelasingen (vgl. Anm. 5).

Über die Rechtsfähigkeit s. die eindeutigen Bestimmungen der Ächtungsurkunde u. His, Strafrecht I, S. 417.

<sup>55</sup> ZUB. 8, S. 209/10, Kopp, Urkunden I, S. 89/91. Es ergibt sich aus dieser Urkunde, daß offenbar eine Fehde ausgebrochen ist, in der auf der einen Seite Walter von Eschenbach und sein Oheim Lütold von Regensberg, auf der anderen das Kloster Wettingen standen. Wohl durch Vermittlung Rudolf Müllners d. j., der auch zum Schiedsmann erkoren wird, ist ein Fehdestillstand errichtet worden, den Wettingen sich erkaufen muß. Die Bestimmung, daß die Wettingerleute «weder zogen noch schriien súln», das heißt weder organisiert marschieren noch bei Gelegenheit sofort mit Geschrei naheilen sollen, zeigt das ganze Bild einer Fehde, in der sich unorganisierte Einzelüberfälle und geplante Auszüge mischen. Ebenso ist die Bestimmung über das Sengen und Brennen nicht von ungefähr, denn es gehört zur Fehde, daß man die gegnerischen Häuser einäschert. Die Urkunde zeigt ein schon sehr ausgebildetes Fehdestillstandsrecht, indem die Fehderuhe nicht gebrochen wird, wenn einzelne doch das Gerüfte erheben und dann erschlagen werden, Häuserschaden während dieser Zeit entschädigt werden muß und vor allem, daß ein erzwungener Auszug der einen Partei den Frieden nicht bricht, sondern daß er nach deren Rückkehr wieder auflebt.

<sup>56</sup> ZUB. 8, S. 210. Die Urkunde ist am 15. Oktober 1308 auf Schnabelburg im Beisein Walters von Eschenbach, Heinrichs von Tengen und Rudolf

offene Fehde zwischen den Königsmördern und den habsburgischen Gebieten bestanden haben, in die auch andere Freiherren verwickelt waren. Wenn wir die Zeugenlisten dieser letzten Urkunden der Königsmörder ansehen, so ergibt es sich, daß die ganze Gegnerschaft gegen Habsburg zum mindesten still beteiligt war, aber die beiden wichtigsten Widerstandsmächte, die Freiherren und die Waldstätte haben sich nicht zu einem gemeinsamen Handeln zusammengefunden. Auch Heinrich VII. hat wohl die Waldstätte, aber nicht die Königsmörder unterstützt<sup>57</sup>. Für diese war damit das Spiel verloren. Im Frühling 1309 begann der Rachezug Leopolds und die Mörder suchten das, was ihnen noch

---

Müllners d. j. ausgestellt. Wettingen hat sich den Frieden mit der sehr großen Summe von 10 Mark Silber erkaufte.

<sup>57</sup> König Heinrich VII. vermied sich irgendwie festzulegen und verbrachte das Frühjahr 1309 im schweizerischen Gebiet. Das zwang Herzog Leopold zum Handeln und während der Anwesenheit des Königs in diesen Gegenden begann er die Burgen der Königsmörder zu brechen. Heinrich VII. legte sich aber trotzdem nicht für Habsburg-Österreich fest, obschon sich der Fehdezustand schon eindeutig zu dessen Gunsten löste. Er hat im Gegenteil die Waldstätte gestützt und ihre neu geschaffene Rechtsgleichheit und zum Teil neu errungene Reichsfreiheit tatsächlich anerkannt, indem er ihnen einen Reichsvogt setzte und dazu den Ländern Freiheitsbriefe gab (vgl. B. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, 1938, S. 100). Die Unsicherheit der königlichen Haltung und dementsprechend auch der Waldstätte und Werners von Homburg haben verursacht, daß in den Vertrag der Herzöge mit Zürich über die Belagerung und Brechung der Schnabelburg auch vorsorgliche Bestimmungen darüber aufgenommen wurden, wenn die Waldstätte im Auftrage des Königs oder ungeheißener Partei für den Eschenbacher nehmen würden. Man darf dabei nicht vergessen, daß eine Ächtung und Verurteilung der Königsmörder noch nicht erfolgt war. Aus dieser Urkunde (QW. I, 2, S. 238/39; ZUB 8, S. 249 ff.) darf nicht auf einen Konflikt zwischen den Herzögen und den Waldstätten geschlossen werden; die tatsächliche Lage zwischen diesen Parteien ergibt sich aus anderen Urkunden (QW. I, 2, S. 233 f. u. 249). Heinrich VII. hat offensichtlich die Lage in den habsburgischen Stammländern genau studiert, über die verfallenen Reichslehen verfügt, die er dank seiner Anwesenheit durchsetzen konnte, und alle die Widerstandskräfte gegen Habsburg gestützt und organisiert, deren Lage haltbar war. Die wichtigste Frage für ihn dürfte gewesen sein, ob er den Heimfall der Lehen des Herzogs Johannes irgendwie für sich ausnützen sollte und daher hat er sich erst nach der Rückkehr aus den oberen Ländern mit den Habsburgern an den Verhandlungstisch gesetzt.

geblieben war, dadurch vor dem habsburgischen Zugriff zu retten, daß sie es verkauften oder verschenkten. Aber auch jetzt noch sind sie nicht rechtlos. Rudolf von Balm verkehrte mit St.-Urban<sup>58</sup>, Walter von Eschenbach mit der Propstei Zürich<sup>59</sup>, dem Kloster Kappel<sup>60</sup>, dem Kloster Eschenbach<sup>61</sup>, und Rudolf von Wart verkaufte noch im August 1309 im antihabsburgischen Basel seinen Anteil an der Burg Falkenstein an Bechburg<sup>62</sup>. Unterdessen hatte aber schon Leopold die aargauischen Burgen der Königsmörder zu brechen begonnen und ließ die Besatzungen als Begünstiger von Mördern hinrichten<sup>63</sup>. Am 18. September 1309 erfolgte dann die Ächtung durch Heinrich VII. Aber auch dieser Richtspruch konnte sich gegen die in den oberen Landen herrschenden Anschauungen nicht völlig durchsetzen. Walter von Eschenbach verzichtete noch am 1. Juli 1310 zu Gunsten von Kappel auf ein Recht<sup>64</sup> und Heinrich VII. hat im Oktober diese Rechtshandlung

---

<sup>58</sup> Kopp, Urkunden I, S. 97 f.; QW. I, 2, S. 225.

<sup>59</sup> ZUB. 8, S. 231; Kopp, Urkunden II, S. 178.

<sup>60</sup> ZUB 8, S. 248/49; Kopp, Urkunden I, S. 112. Unter den Zeugen ist Hartmann von Hünenberg zu beachten. Der Vorgang fand in Zug statt, das wahrscheinlich zu Herzog Johanns Sondergut gehörte, auf jeden Fall habsburgisch war.

<sup>61</sup> QW. I, 2, S. 229/30; Gfr. 10, S. 110 f.; Kopp, Urkunden I, S. 99 f. Es dürfte sich um alles gehandelt haben, was von der alten Herrschaft Eschenbach noch übrig geblieben war. Der Vorbehalt zeigt deutlich, daß der König, die Herzöge und deren Amtleute bereits einen Teil der Güter und Rechte in ihre Hand genommen hatten. Auch hier ist Hartmann von Hünenberg Zeuge.

<sup>62</sup> Kopp, Urkunden I, S. 114 f.

<sup>63</sup> Am 14. April war Leopold noch im Thurgau, am 19. Mai lag er vor Altbüren und am 2. August schloß er den Vertrag mit Zürich wegen der Brechung der Schnabelburg. Am 18. September erfolgte endlich die Ächtung durch den König und am 1. November verließen die Herzöge die eschenbachschen Vogteien an Rudolf Müllner. Die Strenge der Durchführung dieser Blutrache hat offenbar auch die Zeitgenossen beeindruckt. Auch hier bestand daneben eine mildere Rechtsanschauung für die Bestrafung der Begünstiger von Totschlägern und Mördern (vgl. B. Meyer, Landfrieden, S. 118/19).

<sup>64</sup> ZUB. 8, S. 311; Kopp, Urkunden I, S. 123/24. Dieses Recht ist offenbar der Einziehung durch die Herzöge entgangen. Wichtig ist, daß Walter von Eschenbach also nach dieser Urkunde nach der Ächtung noch als rechtsfähig betrachtet wird. Wie weit hierin eine Wirkung der allfälligen

dem Kloster selbst bestätigt<sup>65</sup>. Auch Habsburg war genötigt, im Widerspruch zu dem formalen Recht der Ächtungsurkunde, diesen Anschauungen entgegen zu kommen und mußte den Verkauf Eschenbachscher Vogteirechte an Rudolf Mülner anerkennen<sup>66</sup>.

Es ergibt sich aus allem dem mit Deutlichkeit ein klares Bild über die Rechtsanschauungen der damaligen Zeit. Habsburg bestand auf dem Mord und der dadurch erzeugten Friedlosigkeit und konnte diese Ansicht auch durchsetzen, als ihm der König aus politischen Gründen entgegenkam. Für die oberen Lande war es ein nicht handhafter Totschlag, der sühnbar gewesen wäre, dem aber der besondere Makel des Handanlegens an den König beizuhohnte. Es hätte aber wohl nur der Unterstützung durch Heinrich VII. bedurft, um einen zweiten antihabsburgischen Aufstand im schweizerischen Mittelland hervorzurufen, dessen Kern der Kreis der von Habsburg unterdrückten Freiherren gebildet hätte<sup>67</sup>. Nicht

---

Sonderstellung Walters bei der Ermordung (vgl. Anm. 5) vorliegen könnte, vermag man wohl heute nicht mehr abzuklären. Sicher ist dagegen, daß gerade bei ihm der Gegensatz zwischen der habsburgischen und der volkstümlichen Beurteilung seiner Schuld besonders groß gewesen sein muß, sonst wäre es ihm sicher nicht gelungen, sich noch so lange im Gebiet seiner einstigen Herrschaft zu halten und dort auch noch öffentlich aufzutreten. Über die Eschenbacher vgl. H. Zeller-Werdmüller, Die Freien von Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg in Zürcher Taschenbuch 1893, S. 75 ff.

<sup>65</sup> ZUB. 8, S. 322/23. König Heinrich hat allerdings nur den Kauf vom Lehensträger bestätigt, aber damit doch die tatsächlichen Verhältnisse anerkannt, die mit seinem Achtspruch und dessen Bestimmungen in mehrfachem Widerspruch stehen.

<sup>66</sup> ZUB. 8, S. 265/66. Ganz genau läßt sich der Zeitpunkt des Verkaufs dieser Vogteirechte durch die Eschenbacher nicht mehr festlegen, doch ist aus dem Wortlaut der Urkunde und den Umständen zu vermuten, daß es zwischen Tat und Ächtung geschah. Dann haben auch die Herzöge doch noch Handlungen der Eschenbacher nach der Tat anerkannt, die nach der Ächtungsurkunde nicht mehr rechtskräftig gewesen wären.

<sup>67</sup> Die Beziehungen der Königsmörder nach der Tat offenbaren den ganzen Kreis der zumeist auch verwandtschaftlich verbundenen Freiherren wie der Eschenbacher, Balm, Wart, Regensberg, Tengen, Bechburg. Nur die thurgauischen Herren von Bußnang und Griesenberg standen auf der herzoglichen Seite. Nachdem der Aufstand bei Rudolfs Tod gescheitert war, hielten sich jetzt die Städte zurück, doch zeigt gerade der Vorbehalt Zürichs beim



nur aus dem Unrechte gegenüber Herzog Johannes und dessen jugendlichem Ungestüm, sondern auch aus dem oppositionellen Geiste dieses Freiherrenkreises ist die Tat von Windisch hervorgegangen. Mit der Vergeltung aber gelang es Habsburg, diesem Stand die ganze Kraft zu rauben<sup>68</sup>.

---

Vertrag mit den Herzögen wegen der Schnabelburg, daß die Verbindungen aus jener Kampfzeit, wie die Zürichs mit den Waldstätten, lebendig geblieben waren. Sie stützten sich jetzt auf Heinrich VII., der sie nicht nur durch Besuche, sondern auch durch Privilegien stärkte und nahmen zwischen Habsburg und den Mördern eine vermittelnde Haltung ein.

<sup>68</sup> Diese ganze Untersuchung vermag keineswegs das Dunkel zu lichten, das über der Ermordung Albrechts liegt, denn der Kern des Konfliktes liegt doch im mangelnden Einvernehmen zwischen Onkel und Neffe. Es sind nur die Begleitumstände, die jetzt etwas klarer dastehen und diese werden auch in Zukunft noch deutlicher erfaßt werden können, wenn die Forschung noch tiefer in diese Zeiten eingedrungen ist. Das bisherige Ergebnis dürfte aber dennoch schon aus dem Grunde nicht wertlos sein, weil es gestattet, in manchem die Berichte der Chronisten nachzuprüfen. Die Güte der Überlieferung des Mathias von Neuenburg hat sich von neuem als hervorragend herausgestellt.